

für

Name, Vorname

und meine Kinder:

Geburtsdatum

Name, Vorname

Geburtsdatum

Name, Vorname

Geburtsdatum

Straße

PLZ, Ort

Telefon/Mobil

Email

Ich (wir) treten dem Verein Lebendiges Orlen e.V. als Mitglied(er) bei. Durch meine Unterschrift erkenne ich die Satzung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung als verbindlich an. Den **Mitgliedsbeitrag von jährlich 18,- €** pro Mitglied erkenne ich an. Bis zum 21. Geburtstag ist die Mitgliedschaft beitragsfrei. Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist schriftlich zum 30. September des Kalenderjahres an die Vereinsadresse zu erklären. Ich habe die Datenschutzhinweise zur Kenntnis genommen und verstanden. Ich bin mit der Speicherung der von mir angegebenen Daten für Verwaltungszwecke des Vereins Lebendiges Orlen e.V. einverstanden. Ich möchte den Newsletter des Vereins abonnieren.

- Ja, ich möchte das „Lebendige Orlen“ nicht ausschließlich durch meinen finanziellen Beitrag unterstützen. Bitte spricht mich darauf an.**

Was mir für Orlen wichtig ist

Was Orlen aus meiner Sicht **LEBENDIGER** machen würde

Einzugsermächtigung / SEPA Mandat

Ich ermächtige den Verein Lebendiges Orlen e.V. (Gläubiger Identnummer: DE15ZZZ00002248450), bis auf schriftlichen Widerruf, die fälligen Beiträge zu Lasten des unten genannten Kontos per SEPA-Lastschrift (ELV) einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von Lebendiges Orlen e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Die Beitragsabbuchung erfolgt am 1. Oktober jeden Jahres für das jeweilige Kalenderjahr. Entstehende Kosten bei ELV-Rückläufen durch nicht vorhandene Deckung oder nicht rechtzeitig mitgeteilte Kontoverbindungsänderungen trägt das Mitglied.

Vorname und Name (Kontoinhaber, falls abw.)

Kreditinstitut (Name und BIC)

DE ____ | ____ | ____ | ____ | ____ | ____
IBAN

Mein gewünschter Mitgliedsbeitrag (> 18 €?)

Datum, Ort und Unterschrift (Vereinseintritt)

Datum, Ort und Unterschrift SEPA (bei abw. Kontoinhaber)

Satzung des Vereins Lebendiges Orlen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Lebendiges Orlen. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Rechtsformzusatz „e.V.“ im Namen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 65232 Taunusstein-Orlen.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung
 - a. von Jugend- und Altenhilfe,
 - b. von Kunst und Kultur,
 - c. des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke,
 - d. der Dorfgemeinschaft und des Zusammenlebens in Orlen und zur Erhaltung der Attraktivität des Ortsbildes in Orlen.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. Projekte mit gesellschaftlicher, kultureller, wirtschaftlicher und sozialer Bedeutung; zur Förderung von nachbarschaftlichem Miteinander, generationenübergreifender Begegnung und Integration von Neubürgern, zur Förderung von Infrastruktur (z.B. Nahversorgung, Mobilität, ÖPNV, Internet), von Versorgungs- und Gemeinschaftseinrichtungen für das soziale Leben, von regionaler und überregionaler Vernetzung und Kooperation.
 - b. die Information von Mitgliedern und Bürgern über kommunale und überregionale Planungen (z.B. durch Veranstaltungen, Pressemitteilungen, Plakate und Falblätter)
 - c. Bildung von Arbeitskreisen in denen satzungsmäßige Themen ausgearbeitet und bis zu einem Entscheidungsergebnis diskutiert werden können
 - d. Veranstaltungen und Aktionen zur Meinungsbildung (z.B. Bürgerbefragungen, Unterschriftensammlung, Petitionen)
 - e. Veranstaltungen zu Kunst und Kultur (z.B. Musik, Sprache, Literatur, Malerei)
 - f. Netzwerkbildung mit Vertretern weiterer Orlener Vereine, Initiativen, des Ortsbeirats und der Kirchengemeinde
 - g. Durchführung von Aktionen mit den Bürgern.
 - h. die Beschaffung, Erhaltung und Förderung von Einrichtungen die der Gemeinschaft dienen
 - i. die Beschaffung von Sach- und Finanzmitteln für Zwecke, die der Gemeinschaft dienen.

Der Verein versteht sich als Sprachrohr der Orlener Bürger und ihrer Anliegen und zugleich als Ansprechpartner für die politischen und kommunalen Gremien in Taunusstein. Damit möchte der Verein einen Beitrag zur Stärkung des sozialen und kulturellen Zusammenhalts der Bevölkerung, die Verbesserung des Zusammengehörigkeitsgefühls der Mitbürgerinnen und Mitbürger und zur Erhaltung und Gestaltung von Orlen als lebenswerten, lebendigen und zukunftsfähigen Ort beitragen.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche und juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- (3) Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag. Über die Höhe und Fälligkeit des Beitrags beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss spätestens am 30.9. des Jahres beim Vorstand eingehen.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund, insbesondere vereinsschädigendes Verhalten, vorliegt.

§ 5 Die Organe des Vereins

- Die Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - erstem Vorsitz
 - zweiten Vorsitz
 - Kassenwart
 - Schriftführer
 - Beisitzer
- (2) Der Verein wird gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den ersten Vorsitzenden oder den zweiten Vorsitzenden jeweils allein.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen.
- (4) Der Vorstand ist verantwortlich für:
 1. die Führung der laufenden Geschäfte;
 2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 3. die Verwaltung des Vereinsvermögens;
 4. die Buchführung;
 5. die Erstellung des Jahresberichts;
 6. die Vorbereitung und
 7. die Einberufung der Mitgliederversammlung.
- (5) Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden per E-Mail, schriftlich oder telefonisch einberufen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Stimmvollmachten sind zulässig. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.

(6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der u.a. die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt werden.

(7) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Vergütung des Vorstands, Aufwandsersatz

- (1) Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
- (2) Aufwendungen für den Verein werden gemäß § 670 BGB gegen Vorlage von Belegen ersetzt.

§ 8 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglied sind, für die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

§ 9 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich abgehalten. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Textform über die Homepage einberufen unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. In der Einladung sind die Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen anzugeben. Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
2. die Wahl der Kassenprüfer;
3. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands;
4. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern Gesetz und Satzung das nicht anders regeln. Stimmvollmachten sind nicht zulässig. Auf Antrag beschließt die Mitgliederversammlung, ob geheim abgestimmt wird. Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen statt.

(4) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ (zweidrittel) der abgegebenen Stimmen. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Auf Verlangen eines Mitglieds ist diesem sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext auszuhändigen.

(5) Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Bei dessen Abwesenheit wählt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

§ 10 Protokollierung von Beschlüssen

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich erscheint oder wenn die Einberufung von mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt wird.

(2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen in §§ 9 und 10 der Satzung entsprechend

§ 12 Satzungsänderungen durch Vorstand

Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von einem Gericht oder einer Behörde verlangt werden, beschließen.

§ 13 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en) im Verein.

Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 14 Auflösung des Vereins, Mittelverwendung

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die zu diesem Zeitpunkt in Orlen bestehenden steuerbegünstigten Vereine, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Die Satzung wurde beschlossen in der Gründungsversammlung am 15.08.2019 in Taunusstein-Orlen 65232

Aktuelle Fassung vom 01.01.2023, Taunusstein-Orlen
gez.

Dorothee Baum, Malte Kammhöfer, Annette Reinecke-Partschfeld, Philipp Schanz,
Katrin Thaler